Beschlussvorlage

2021/BV/1897 öffentlich

Entscheidende	es Gremium:	Beteiligt:				
Bürgerschaft		Kämmereiamt				
		Zentrale Steuerung				
fed. Senator/-ir						
S 2, Dr. Chris Mi	iller-von Wrycz					
Rekowski						
Federführendes Amt:						
Eigenbetrieb Klinikum Südstadt						
Rostock						
Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem Einzelwert von						
über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der						
Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR						
6.000,00						
Geplante Beratungsfolge:						
Datum	Gremium		Zuständigkeit			
03.03.2021	Bürgerschaft		Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden und Zuwendungen an das Klinikum Südstadt Rostock von insgesamt 6.000,00 EUR gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften: 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.11. bis 31.12.2020 Spenden und Zuwendungen über insgesamt EUR 6.000,00 mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 6 (3) Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von jeweils über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Das Geld ist mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die "Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist eingeholt worden.

Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von 6.000,00 EUR

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Aufstellung der Spenden un Zuwendungen	öffentlich

Übersicht der beim Hospiz am Klinikum Südstadt Rostock eingegangen Spenden und Zuwendungen von mehr als 1.000,00 EUR je Einzelspende

Zeitraum

01.11. bis 31.12.2020

Gesamtbetrag in EUR 6.000,00

Datum Spendeneingang Name

22.12.2020 WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SCHIFFAHRT-HAFEN ROSTOCK EG

Betrag in EURGeld- / Sachspende6.000,00Geldspende